

## Wasserwirtschaft

[17.10.2024] [C46-0522/1614]

### **Landkreis Zwickau - Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Harthauer Bach in Oberwiera, Umverlegung und Notsicherung Damm“**

**Vom 15. Oktober 2024**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 beantragte das Landratsamt Zwickau für die Gemeinde Oberwiera, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera bei der Landesdirektion Sachsen die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie die Entscheidung, ob für das Verfahren anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Harthauer Bach in Oberwiera, Umverlegung und Notsicherung Damm“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 15. Oktober 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Kleinräumigkeit der Maßnahme, da die Umverlegung der Harthauer Baches eine Länge von circa 50 m umfasst
- Verbesserung des Wasserabflusses im Hochwasserfall
- Keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, nationalen Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Gebieten

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- eventuell baubedingte Auswirkungen können durch bauzeitliche Beschränkungen wirksam vermindert werden
- bauzeitlicher Schutz des Gewässers und des Bodens vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Chemnitz, den 15. Oktober 2024

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter

© Landesdirektion Sachsen